

Ordner:

Internet

exportiert von:

[REDACTED]

Inhaltsverzeichnis:

Der Ordner 'Internet' enthält folgende Dokumente:

- TOP 05.1 - Grundsatzbeschluss Jugendarbeit
- TOP 06 - BV Fachbediensteter für das Finanzwesen der Stadt Großschirma [REDACTED]
- TOP 07 - BV Verkauf Fl. 115/1, TF Fl. 107/1, 115/8 [REDACTED]
- TOP 08 - BV Erwerb TF Fl. 754/51 [REDACTED]
- TOP 9.1 - BV Immissionsschutzrechtliche Genehmigung/Bauantrag - BA/2025/018-MSN 210 und MSN 211
- TOP 9.2 - BV Immissionsschutzrechtliche Genehmigung/Bauantrag - BA/2025/017-MSN 212
- TOP 10.1 - BV Genehmigung zur Annahme von Sachspenden für die First Responder_Fa. TAC
- TOP 10.2 - BV Spende für First Responder_Fa Sanitär- und Heizungsbau Pfeiffer GmbH
- TOP 10.3 - BV Spendeannahme Verkehrsspiegel Siebenlehn
- TOP 11 - BV Sitzungsplan 1. HJ. 2026
- TOP 12 - Anlage zur Ladenöffnung 2026
- TOP 12 - BV Ladenöffnung 2026
- TOP 12 - Entwurf der Verordnung Ladenöffnung 2026
- TOP 13.1 - BV Einreichung Projektskizze Sportpark GS
- TOP 13.2 - BV Einreichung Projektskizze Turnhalle SL
- TOP 14 - BV Bestätigung 1 Nachtrag Ahornweg
- TOP 15 - BV Bestätigung 1 Nachtrag Heinrich-Ludwig-Weg
- TOP 16 - BV - Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe von Leistungen zur Untersuchung der Brückenköpfe der Muldenbrücke Hohentanne
- TOP 17 BV - Vergabe Grundreinigung Grundschule und Sporthalle Großschirma in 2026
- TOP 18 - BV Ausscheiden SR'in Dr. Ralle

Der Ordner 'Internet' enthält keine Ordner.

TOP 5.1

zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 15.12.2025

Grundsatzbeschluss zur Jugendarbeit im Stadtgebiet Großschirma

Vorlage an:

Stadtrat Großschirma – öffentlich

15.12.2025

Erläuterung:

Die Kinder- und Jugendarbeit ist ein wichtiger Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge und trägt zur Förderung der individuellen Entwicklung junger Menschen bei. Insbesondere gemäß § 11 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) sind junge Menschen mit den erforderlichen Angeboten der Jugendarbeit zu unterstützen.

Die Stadt Großschirma stellt sicher, dass diese Verpflichtung erfüllt wird. Angesichts gesellschaftlicher Veränderungen (z.B. Digitalisierung, veränderte Lebenswelten, Ganztagsbetreuung in Schulen) ist es notwendig, die Angebote der Jugendarbeit weiterhin zu sichern, anzupassen und eine verlässliche finanzielle Grundlage zu schaffen.

Dieser Grundsatzbeschluss dient als Orientierung für die Jugendhilfeplanung und betont die kontinuierliche Bedeutung der Jugendarbeit in unserer Stadt. Gleichzeitig werden beide Möglichkeiten eröffnet, die Jugendarbeit entweder durch die Stadt selbst oder durch einen freien Träger durchzuführen, sofern auch der Freistaat Sachsen und der Landkreis Mittelsachsen entsprechende Mittel bereitstellen oder die Durchführung unterstützen.

Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Großschirma

Der Stadtrat beschließt folgende leitende Prinzipien für die kommunale Kinder- und Jugendarbeit:

1. **Offenheit und Freiwilligkeit:** Die Angebote richten sich ohne Vorbedingungen an alle Kinder und Jugendlichen im Stadtgebiet und sind frei zugänglich (Offene Kinder- und Jugendarbeit).
2. **Partizipation und Beteiligung:** Kinder und Jugendliche werden durch geeignete Sozialarbeit / mobile Jugendarbeit in Ihrer kognitiven und sozialen Entwicklung unterstützt.
3. **Vielfalt und Inklusion:** Die Angebote berücksichtigen die unterschiedlichen Lebenslagen, Geschlechter, kulturellen Hintergründe und individuellen Bedürfnisse aller jungen Menschen.
4. **Qualität und Professionalität:** Die Angebote werden durch qualifizierte sozialpädagogische Fachkräfte begleitet und kontinuierlich hinsichtlich ihrer Qualität weiterentwickelt. Die Zusammenarbeit mit anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe wird unterstützt.
5. **Freiräume zur Gestaltung:** Die Jugendarbeit orientiert sich an den realen Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen und bietet Freiräume für persönliche Entfaltung und Exploration.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der der Stadt Großschirma bekennt sich zu nachfolgend aufgeführten Grundsätzen und beschließt diese in seiner Sitzung am 15.12.2025.

1. Der Stadtrat der Stadt Großschirma erkennt die Bedeutung der Kinder- und Jugendarbeit für die kommunale Daseinsvorsorge und für die Förderung gesellschaftlicher Teilhabe an und strebt deren Stärkung und nachhaltige Sicherung an.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage in Zusammenarbeit mit einem geeigneten freien Träger der Jugendarbeit oder – sofern zweckmäßig – in Eigenregie, auf Basis einer Kosten-Nutzen-Analyse die Organisation der Jugendarbeit sicherzustellen.
3. Für die Umsetzung der im Konzept vorgesehenen Maßnahmen sind im Haushalt der Stadt Großschirma ab 2026 die erforderlichen Mittel einzuplanen, sofern eine ergänzende Finanzierung durch den Freistaat Sachsen und den Landkreis Mittelsachsen gesichert ist.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
 Nein-Stimmen:
 Stimmenthaltungen

TOP 6

zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 15.12.2025

Fachbediensteter für das Finanzwesen der Stadt Großschirma

Vorlage an:	Stadtrat Großschirma - nichtöffentlich	29.09.2025
	Stadtrat Großschirma – öffentlich	29.09.2025
	Stadtrat Großschirma – öffentlich	15.12.2025

Erläuterung:

Es wird auf die Stadtratsunterlagen der öffentlichen und nicht-öffentlichen Sitzung vom 29.09.2025 verwiesen.

Bei der Beschlussfassung am 29.09.2025 wurde die Wahl von Herrn Pippig zum Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt Großschirma mit Stundenumfang und weiteren Einstellungskriterien verbunden. Die Verwaltung empfiehlt nach nochmaliger Prüfung, die Wahl des Fachbediensteten für das Finanzwesen gemäß § 62 SächsGemO, wie bei den übrigen Amtsleitern, die gemäß § 28 SächsGemO als leitende Bedienstete bestellt werden, nicht mit spezifischen Einstellungskriterien zu verknüpfen.

Daher soll der Beschluss vom 29.09.2025 aufgehoben und der Beschluss zur Wahl von Herrn Pippig zum Fachbediensteten für das Finanzwesen ohne die Verknüpfung von Einstellungskriterien erneut gefasst werden.

6.1. Beschluss – Aufhebung des Beschlusses Nr. 95B/2025 vom 29.09.2025**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Großschirma hebt den Beschluss Nr. 95B/2025 vom 29.09.2025 auf.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
 Nein-Stimmen:
 Stimmenthaltungen

6.2. Wahl – Stellenbesetzung Amtsleiter Finanzen

Lt. § 28 SächsGemO liegt die Zuständigkeit für die Einstellung leitender Bediensteter beim Stadtrat.

Die Gemeindeordnung regelt außerdem, dass der Stadtrat mittels Wahl zu entscheiden hat. Wahlen sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die die Auswahl oder die Bestimmung einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand haben, mithin alle Entscheidungen in Personalsachen.

Dem Stadtrat obliegt zunächst die Entscheidung, ob eine offene oder geheime Wahl durchzuführen ist.

Für eine ggf. durchzuführende geheime Wahl für Beschlussvorschlag Nr. 1 wird den Stadträten ein Stimmzettel mit dem zur Wahl stehenden Kandidaten ausgereicht.

Die Beschlusspunkte werden einzeln abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Großschirma wählt Herrn N. Pippig als Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt Großschirma.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
 Nein-Stimmen:
 Stimmenthaltungen

2. Die Einstellung erfolgt rückwirkend zum 01.10.2025 auf geringfügiger Basis und ist bis zur Einstellung und Ernennung eines Kandidaten als dauerhafte Lösung befristet. Gegebenenfalls erfolgt im Anschluss an die Einstellung eines dauerhaften Kandidaten eine parallele Verwendung von längstens drei Monaten, im Rahmen der Einarbeitung. Die Entscheidung obliegt dem Bürgermeister.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
 Nein-Stimmen:
 Stimmenthaltungen

Alle mit dem Kaufgeschäft verbundenen Kosten (Kaufpreis, Notarkosten, Kosten der Grundbucheintragung) einschließlich der erforderlichen Vermessungskosten werden vom Erwerber getragen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Großschirma stimmt dem Verkauf der Grundstücke in der Gemarkung Seifersdorf, im Einzelnen wie folgt:

Flurstück-Nr. 115/1	17 m ²
noch zu vermessende Teilfläche Flurstück-Nr. 107/1	ca. 245 m ²
noch zu vermessende Teilfläche Flurstück Nr.184/70	ca. 54 m ²
noch zu vermessende Teilfläche Flurstück Nr. 115/16	ca. 208 m ²



zu.

Es wird bestätigt, dass gemäß § 90 Abs. (1) der SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), die Veräußerung des Grundbesitzes zum vollen Wert erfolgt.

Die Maßgaben der VwV kommunale Grundstücksveräußerung sind somit erfüllt.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
 Nein-Stimmen:
 Stimmenthaltungen:

BESCHLUSSVORLAGE

Großschirma, den 04.12.2025

TOP 8 zur Sitzung des Stadtrates am 15.12.2025

Beschluss – Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 754/51 der Gemarkung Großschirma

Vorlage an: Stadtrat

Erläuterung:

Herr [REDACTED], beabsichtigt gemäß nachfolgendem dargestelltem Lageplan eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 700 m² des kommunalen Flurstücks 754/51, Gemarkung Großschirma, zu erwerben.

Bereits seit Juni 2025 fanden Gespräche zwischen ihm und der Stadtverwaltung statt, da er seinen Gewerbebetrieb erweitern und an einem neuen Standort eine Produktionshalle errichten möchte. Dabei wurden verschiedene Standorte im Stadtgebiet geprüft, die jedoch aufgrund von Ausgleichsflächen (Gemarkung Großschirma) oder bereits verplanter Flächen (Gemarkung Siebenlehn) verworfen werden mussten. Der aktuelle Standort wird nun favorisiert. Es handelt sich hierbei um eine Fläche, die als Gewerbefläche im aktuell gültigen Flächennutzungsplan ausgewiesen ist.



Der Kaufgegenstand befindet sich im Gewerbegebiet „Am Steinberg“ in Großschirma.

Die Verwaltung schlägt dem Stadtrat den Verkauf der Teilfläche zu folgenden Konditionen vor:

Die Stadt verkauft eine Teilfläche von ca. 700 m². Nach dem Bodenrichtwert sind für eine Teilfläche von ca. 550 m² [REDACTED] sowie für die verbleibende Restfläche von 150 m² [REDACTED] anzusetzen.

Die Vermessungs-, sowie alle mit dem Erwerb des Grundstücks entstehenden Kosten sind durch den Käufer zu tragen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Großschirma beschließt den Verkauf einer Teilfläche von ca. 700 m² des Flurstückes 754/51 der Gemarkung Großschirma. Der vorläufige Kaufpreis beträgt [REDACTED]. Alle mit dem Erwerb und der Erschließung entstehenden Kosten sind durch den Erwerber zu tragen.

Es wird bestätigt, dass gemäß § 90 Abs. (1) der SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.06.2025 (SächsGVBl. S. 285), die Veräußerung des Grundbesitzes zum vollen Wert erfolgt. Die Maßgaben der VwV kommunale Grundstücksveräußerung sind somit erfüllt.

zur Abstimmung anwesend:

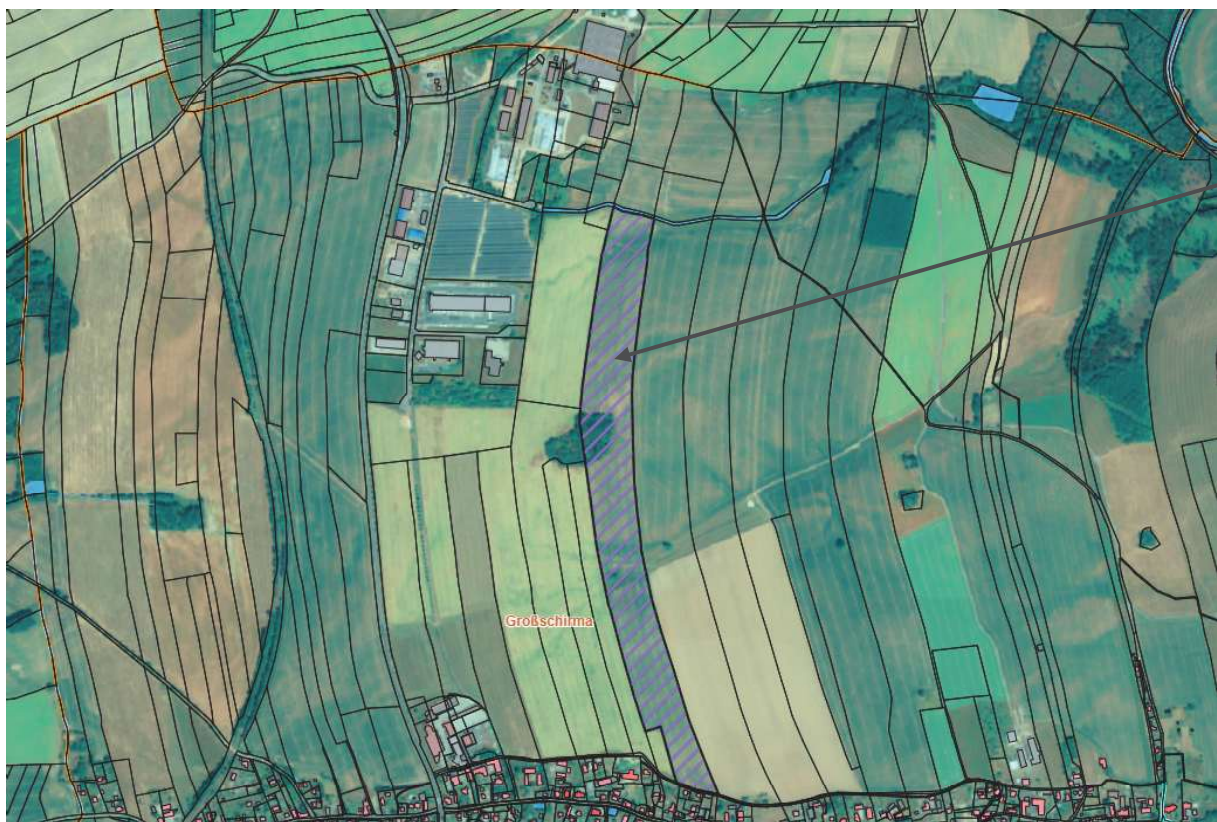
Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
 Nein-Stimmen:
 Stimmenthaltungen:

TOP 9.1 – Stadtratssitzung am 15.12.2025

Übersicht zum Verfahren

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung / Bauantrag – BA/2025/018

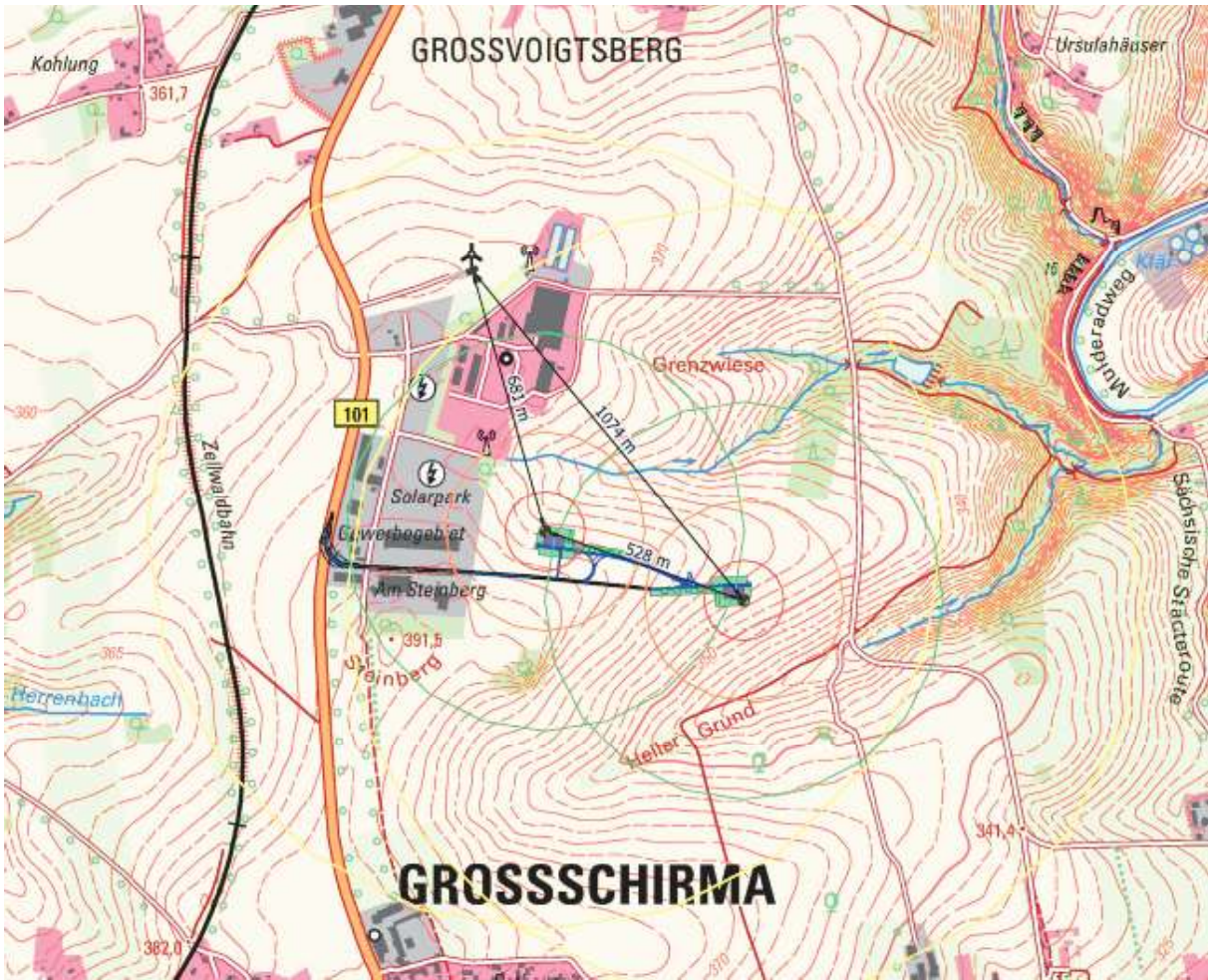
Bauort:	09603 Großschirma, Am Steinberg
Maßnahme:	Windkraftanlagen
Eingangsdatum:	16.10.2025
Beschreibung:	Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen (Nr. MSN 210 und MSN 211) in Großschirma vom Typ Enercon E-175 EP5, Rotordurchmesser 175 m, Nabenhöhe 162 m, Gesamthöhe 249,50 m, Leistung je 6 MW
Partner/Antragsteller:	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
Objekt:	Großschirma – Flurstück 823/6 – 136442,00 m ² Großschirma – Flurstück 868/2 – 126079,00 m ²



FLURSTÜCK 823/6, Gemarkung Großschirma



FLURSTÜCK 868/2, Gemarkung Großschirma



- ☒ Das Vorhaben beeinträchtigt das Ortsbild.
- ☒ **In den Bereichen schalltechnische Bewertung, Artenschutz/Faunistik, Brandschutz / Gefahrenabwehr, Raumordnung, Erschließung und Netzanschlussfähigkeit fehlen aussagekräftige Unterlagen, um die Zulassungsreife der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu prüfen. Damit fehlt die Zulassungsreife nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).**

Seitens der Stadt wird dem Vorhaben nicht zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Großschirma erteilt in seiner Sitzung am 15.12.2025 NICHT das Einvernehmen zum Bauvorhaben „Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlage vom Typ Enercon E-175 EP5 (Rotordurchmesser 175 m, Nabenhöhe 162 m, Gesamthöhe 249,5 m, Leistung 6 MW) – MSN210 und MSN211“ auf dem Flurstück 823/6 sowie dem Flurstück 868/2 der Gemarkung Großschirma.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
 Nein-Stimmen:
 Stimmenthaltungen:

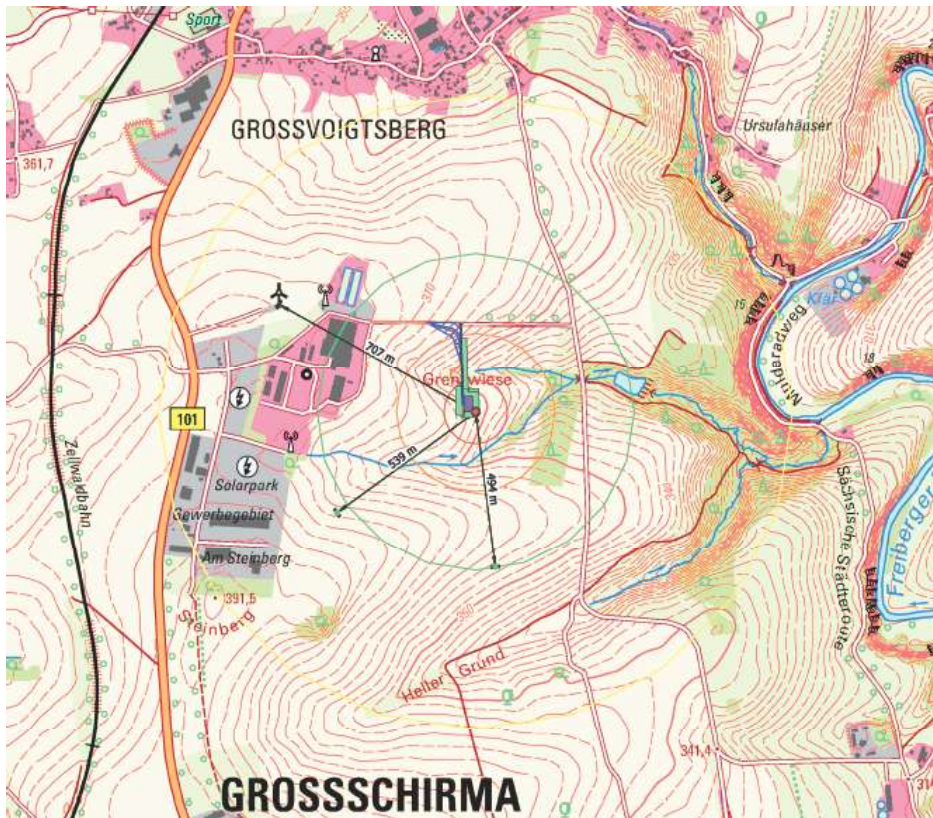
TOP 9.2 – Stadtratssitzung am 15.12.2025

Übersicht zum Verfahren

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung / Bauantrag - BA/2025/017

Bauort:	09603 Großschirma, Am Steinberg
Maßnahme:	Windkraftanlagen
Eingangsdatum:	17.10.2025
Beschreibung:	Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage (Nr. MSN 212) in Großschirma vom Typ Enercon E-175 EP5, Rotordurchmesser 175 m, Nabhöhe 162 m, Gesamthöhe 249,50 m, Leistung 6 MW
Partner/Antragsteller:	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
Objekt:	Großschirma – Flurstück 858/4 – 33643,00 m ²





- ☒ Das Vorhaben beeinträchtigt das Ortsbild.
- ☒ Das Grundstück liegt **nicht** in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche.
- ☒ **In den Bereichen schalltechnische Bewertung, Artenschutz/Faunistik, Brandschutz / Gefahrenabwehr, Raumordnung, Erschließung und Netzanschlussfähigkeit fehlen aussagekräftige Unterlagen, um die Zulassungsreife der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu prüfen. Diese wurden nachgefordert.**

Seitens der Stadt wird dem Vorhaben nicht zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Großschirma erteilt in seiner Sitzung am 15.12.2025 **NICHT** das Einvernehmen zum Bauvorhaben „Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-175 EP5 (Rotordurchmesser 175 m, Nabenhöhe 162 m, Gesamthöhe 249,5 m, Leistung 6 MW) – MSN212“ auf dem Flurstück 858/4 der Gemarkung Großschirma.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
 Nein-Stimmen:
 Stimmenthaltungen:

BESCHLUSSVORLAGE

Großschirma, den 25.11.2025

TOP 10.1 zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 15.12.2025

Beschluss – Genehmigung zur Annahme von Sachspenden für die First Responder

Vorlage an: Stadtrat Großschirma – öffentlich

15.12.2025

Erläuterung:

Gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. **Die Entscheidung über die Annahme obliegt grundsätzlich dem Stadtrat.**

Für die First Responder Einheit wurden von der Fa TAC -Automobile folgende Sachspenden übergeben:

Bekleidung	Preis	Anzahl	Gesamt
Engel Saftey Shell Jacke, Hi- vis rot/grau, XS	31.51 €	2	63,02 €
Engel Saftey Shell Jacke, Hi- vis rot/grau, M	31.51 €	4	126,04 €
Engel Saftey Shell Jacke, Hi- vis rot/grau, L	31.51 €	3	94,53 €
Engel Saftey Shell Jacke, Hi- vis rot/grau, XL	31.51 €	1	31.51 €
Engel Saftey Shell Jacke, Hi- vis rot/grau, 4XL	31.51 €	1	31.51 €

netto: 346,61 €
MwSt 19 %: 65,86 €
Gesamt: 412,47 €

Bei der Bekleidung handelt es sich um Neuware. Diese wurde von den Mitgliedern der First Responder Einheit geprüft und die Spendenannahme befürwortet. Die Stadtverwaltung bittet um Bestätigung, dass diese Spenden angenommen werden können.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Großschirma beschließt in seiner Sitzung am 15.12.2025 die Sachspenden mit einem Wert von 412,47 EUR zugunsten der Kostenstelle 127101.99 anzunehmen.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

BESCHLUSSVORLAGE

Großschirma, den 03.12.2025

TOP 10.2 zur Sitzung des Stadtrates am 15.12.2025

Beschluss – Genehmigung zur Annahme einer Spende Geldspende von der Fa. Sanitär- und Heizungsbau Pfeiffer GmbH für die First Responder

Vorlage an: Stadtrat Großschirma – öffentlich 15.12.2025

Erläuterung:

Gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. **Die Entscheidung über die Annahme obliegt grundsätzlich dem Stadtrat.**

Die Firma Sanitär- und Heizungsbau Pfeiffer GmbH hat für die First Responder Einheit eine finanzielle Zuwendung in Aussicht gestellt.

Die First Responder Einheit befindet sich derzeit noch im Aufbau. Mit dieser finanziellen Unterstützung kann die First Responder Einheit die Qualität ihrer zielgerichteten Hilfe weiter verbessern. Die Zuwendung stellt dafür einen bedeutenden Beitrag dar.

Die Firma Sanitär- und Heizungsbau Pfeiffer GmbH zahlte die in Aussicht gestellte finanzielle Zuwendung in Höhe von 1.750,00 EUR am 03.12.2025 auf das Konto der Stadt ein.

Es wird vorgeschlagen, die Annahme der Geldspende i. H. von 1.750,00 EUR von der Fa. Sanitär- und Heizungsbau Pfeiffer GmbH zugunsten der Kostenstelle 127101.99 zu bestätigen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Großschirma beschließt die Geldspende der Firma Sanitär- und Heizungsbau GmbH Pfeiffer, Großschirma in Höhe von 1.750,00 EUR zugunsten der Kostenstelle 127101.99 zu vereinnahmen.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
 Nein-Stimmen:
 Stimmenthaltungen:

BESCHLUSSVORLAGE

Großschirma, den 04.12.2025

TOP 10.3 zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 15.12.2025

Beschluss – Genehmigung zur Annahme einer Sachspende über einen Verkehrsspiegel in Siebenlehn

Vorlage an: Stadtrat Großschirma – öffentlich

15.12.2025

Erläuterung:

Gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. **Die Entscheidung über die Annahme obliegt grundsätzlich dem Stadtrat.**

Von der Firma Heinrich Ludwig Verpackungsmittel GmbH wurde folgende Sachspende übergeben:

Bekleidung	Preis	Anzahl	Gesamt
Verkehrsspiegel eckig rot/weiß 60x80cm	79.99 €	1	79,99 €
Befestigungsmaterial (Edelstahlschrauben & Schelle)	30.00 €	1	30,00 €

Gesamt: 109,99 €

Im Austausch zwischen Bürgern und der Stadtverwaltung wurde in der Vergangenheit die Gefahrenlage im Kreuzungsbereich Otto-Altenkirch-Straße und Markt begutachtet. Die verkehrsrechtliche Zuständigkeit liegt bei der Stadt Großschirma. In diesem Zusammenhang wurde von der Firma Heinrich Ludwig Verpackungsmittel GmbH zugesichert, die Gefährdungslage zu entschärfen, indem ein geeigneter Verkehrsspiegel zur Verfügung gestellt wird. Dies wurde verwaltungsintern geprüft und für sinnvoll befunden. Der Verkehrsspiegel dient der Erhöhung der Verkehrssicherheit an dieser Kreuzung. Daher wird dem Stadtrat empfohlen, die Sachspende anzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Großschirma beschließt in seiner Sitzung am 15.12.2025 die Sachspenden mit einem Wert von 109,99 EUR zugunsten der Kostenstelle 541101.02 anzunehmen.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmresultat: Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

TOP 11
zur Sitzung des Stadtrates am 15.12.2025

Beschluss – Sitzungstermine des Stadtrates Großschirma im 1. Halbjahr 2026

Vorlage an: Stadtrat Großschirma — öffentlich 15.12.2025

Erläuterung:

Siehe Sitzungsplan 1. Halbjahr 2026 als Anlage.

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Großschirma beschließt in seiner Sitzung am 15.12.2025 den als Anlage beigefügten Sitzungsplan für das 1. Halbjahr 2026.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, abweichend von Ziffer 1, insbesondere in Abhängigkeit von der Tagesordnung, die in Ziffer 1 genannten Sitzungen zu einer früheren oder späteren Uhrzeit einzuberufen.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
 Nein-Stimmen:
 Stimmenthaltungen:

SITZUNGSPLAN 1. Halbjahr 2026

Stadtrat (öffentliche Sitzung)

**Die Sitzungstermine des Stadtrates, des TA und des VWA.
Alle Sitzungen beginnen 19.00 Uhr.**

Donnerstag, der 22. Januar 2026	Vereinsheim Hohentanne
Montag, der 02. März 2026	Bürgerhaus Reichenbach
Montag, der 13. April 2026	Vereinsheim Hohentanne
Montag, der 18. Mai 2026	Bürgerhaus Reichenbach
Montag, der 29. Juni 2026	Vereinsheim Hohentanne

Technischer Ausschuss (öffentliche Sitzung)

Montag, der 02. Februar 2026	Feuerwehr Siebenlehn
Montag, der 23. März 2026	Vereinshaus Großvoigtsberg
Montag, der 11. Mai 2026	Vereinshaus Seifersdorf

Verwaltungsausschuss (öffentliche Sitzung)

Montag, der 16. März 2026	Rathaus Siebenlehn
Montag, der 01. Juni 2026	Rathaus Großschirma

Ausschuss Kultur-Jugend-Sport (Beginn: 18.00 Uhr)

Mittwoch, der 22. April 2026	Bürgerhaus Reichenbach
------------------------------	------------------------

Beschreibung der besonderen Anlässe und Abwägung zur Öffnung der Verkaufsstellen 2026 gemäß § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG:

18.01.2026 - „Siebenlehner Modellbautage“

An diesem Wochenende findet nun schon im 16. Jahr in Folge die Eröffnung der „Siebenlehner Modellbautage“ statt.

Immer am letzten Januarwochenende präsentieren lokale & überregionale Modellbau- & Modelleisenbahn Vereine, sowie integrative & behinderte Werkstätten ihre Arbeiten. Ein Jahr Arbeit: Basteln, Fördern, Malen und Kleben wird gewürdigt. Dank vieler Sponsoren und Ehrenamtlicher ist es das Jahreshighlight für Menschen mit Behinderung und Förderungsbedarf.

Galaabend am 17.01.2026

Weiteres siehe Anlage.

Prognose Besucherströme, basierend auf einer DILAX-Besuchierzählanlage, aufgestellt an den jeweiligen Eingängen, auf Basis der tatsächlichen Besucher der Veranstaltung am 26.01.2025 in der Zeit von 12.00 – 18.00 Uhr:

Veranstaltung: 2.221 Besucher
Einzelhandel: 586 Besucher

22.02.2026 – „16. Großschirmaer Gewerbeschau“

An diesem Wochenende findet die „16. Großschirmaer Gewerbeschau“ statt.

Regionale Unternehmen präsentieren auf den zur Verfügung stehenden Ausstellungsflächen: Gartenarchitektur, Landschaftsbau, Wasser- und Pumpentechnik, Beschattungen, Whirlpools, Beregnungsanlagen, Heiztechnik, Wintergeräte, Kamine und Keramik, Freizeit, Outdoor und Camping.

Highlights:

- Speedcarving Vorführung (Holzbildhauer- Schnellschnitzen)
- Kettensägenshow (Timber Sport Series) der Firma Stihl
- Kettensägen-Schnitzerei des Holzbildhauers Enrico Kletke
- Oldtimer Sonderfahrten des FFW Striegistal & des THW.
- Ganztägiges Bühnenprogramm
- Caravan-Schau der Firma Schaffer-mobil in der Eventhalle

Weiteres siehe Anlage.

Prognose Besucherströme, basierend auf einer DILAX-Besuchierzählanlage, aufgestellt an den jeweiligen Eingängen, auf Basis der tatsächlichen Besucher der Veranstaltung am 16.02.2025 in der Zeit von 12.00 – 18.00 Uhr:

Veranstaltung: 1.415 Besucher
Einzelhandel: 402 Besucher

15.03.2026 – „6. Internationale Plastik – Modellbau – Show“

An diesem Wochenende findet die „6. Internationale Plastik – Modellbau – Show“ statt, Ostdeutschlands größte Messe & Ausstellung für Plastikmodellbau.

An 2 Tagen präsentieren sich nationale sowie internationale Vereine und Händler aus der Plastik-Modellbau-Szene. Es handelt sich bei diesem vereinsübergreifenden Projekt – PMS Sachsen – um die größte Veranstaltung in dieser Art (Messe und Ausstellung) im Osten der Bundesrepublik.

Workshops für Vereinsmitglieder und Messebesucher an allen beiden Tagen
Siegerehrung zum Finale des PMS Sachsen.

Weiteres siehe Anlage

Prognose Besucherströme, basierend auf einer DILAX-Besuchierzählanlage, aufgestellt an den jeweiligen Eingängen, auf Basis der tatsächlichen Besucher der Veranstaltung am 16.03.2025 in der Zeit von 12.00 – 18.00 Uhr:

Veranstaltung: 1.948 Besucher
Einzelhandel: 539 Besucher

08.11.2026 – „ Sächsische Kindermesse“

Im Rahmen der 5. Sächsischen Kindermesse haben regionale Unternehmen sowie ortsansässige Vereine die Möglichkeit, sich und ihr Angebot zu präsentieren. Im Mittelpunkt der Veranstaltung stehen die Kinder – mit abwechslungsreichen Mitmachaktionen, Bewegungsangeboten, Vereinsvorstellungen und Sportlichen Aktivitäten. Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen auf spielerische Weise den Zugang zu körperlicher Bewegung sowie zu sozialem Engagement in Vereinen zu erleichtern und sie für eine aktive Freizeitgestaltung in der Region zu begeistern. Die Messe versteht sich als Plattform zur Förderung von Gemeinschaft, Gesundheit und lokaler Vereinsarbeit.

Da es für eine Weihnachtsausstellung zahlreiche ähnliche Veranstaltung in diesem Zeitraum und in der Region gibt, ist es schwer potentielle Aussteller zu finden. So gut wie alle sind bereits verplant. Bei der Kindermesse kann man terminlich flexibler reagieren und sich potentiellen Ausstellern anpassen.

Weiters siehe Anlage

Prognose Besucherströme: Da die Messe zum ersten Mal nur Indoor durchgeführt wird, kann nicht auf Messungen der Vorjahre zurückgegriffen werden. Bisher war die Veranstaltung auf dem Außen- und Innengelände. Da ähnliche Veranstaltungen eher im Sommer und Outdoor stattfinden und es zu dieser Jahreszeit nirgends in Sachsen einen ähnlich großen, geschlossenen, warmen, zentral erschlossene Raum/Location gibt, wird zwar auf höhere Besucherzahlen gehofft, aber die Messungen der Veranstaltungen aus den Vorjahren verzeichnen einen deutlichen Rückgang von 2023 zu 2024:

12.11.23 Veranstaltung: 2.839 - Besucher Einzelhandel: 768

10.11.24 Veranstaltung: 2.443 - Besucher Einzelhandel : 581

Somit ist eine Vorhersage der Besucherströme schwierig, auch wenn die Verlegung nach Innen einen höheren Besucherstrom erhoffen lässt.

Wir können einen Mittelwert der Besucher aus den Jahren 2023 und 2024 annehmen, dann wäre die Prognose folgendermaßen:

Veranstaltung: 2.641 – Besucher Einzelhandel: 674

Abschließende Bewertung:

Bei den vorgenannten Sonntagen stehen die Ladenöffnung und die jeweilige anlassgebende Veranstaltung in einem engen räumlichen Verhältnis zueinander. Die anlassgebenden Veranstaltungen geben aus Sicht der Besucher den Hauptanlass. Aus Sicht der Verwaltung wird ebenfalls das Gesamterscheinungsbild durch die jeweiligen Anlässe geprägt. Zum Beispiel werden die Veranstaltungen auch über die Stadtgrenzen hinaus beworben und vor allem von überregionalen Anbietern, Schaustellern und Ausstellern zur Präsentation genutzt.

Beschreibung des besonders regionalen Anlasses und Abwägung zur Öffnung der Verkaufsstellen im „Mahler-Gebiet“, An der Autobahn im Stadtteil Siebenlehn gemäß § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG:

18.10.2026 „Siebenlehner Oktoberfest“

Vom 16.10.-18.10.2026 findet in Siebenlehn der kulturelle Klassiker statt – das alljährliche Oktoberfest.

Geplant ist auch in 2026 die Veranstaltung wieder in der 2.000 qm großen Halle von Möbel Mahler durchzuführen. Dabei kann die Halle für das Bühnenprogramm mit Festzeltbestuhlung genutzt werden. Auf dem angrenzenden Festgelände wird wieder der jährlich anwachsende Kirmesbetrieb durchgeführt.

Für die Unterhaltung sorgen:

- Großhartmannsdorfer Blaskapelle
- Breitenbacher Musikanten
- Rosi Walcha Trio aus Siebenlehn
- Schülerprogramm für Kinder
- Interesse weiterer lokaler Künstler

Präsentation von Vereinen und lokalen Produzenten

- Förderverein Wasserturm Siebenlehn e.V. 8
Ausstellung zur 100-jährigen Geschichte des Wasserturmes
- Obstkellerei Kurt Heide, Siebenlehn
Saftverkostung, Glühweinsaisonöffnung in Siebenlehn
- FFW Siebenlehn
- Freiburger Brauerei mit Fassbieranstich durch Geschäftsführer und Bürgermeister

Weiteres siehe Anlage

Nach § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG können nur diejenigen Verkaufsstellen „privilegiert“ werden, welche von diesem besonderen regionalen Ereignis direkt oder indirekt betroffen sind bzw. räumlich nah am Ort des Geschehens liegen. Beim Erlass der Satzung ist somit zu prüfen, abzuwägen und zu entscheiden, welcher Teil des Gemeindegebietes von dem besonderen regionalen Ereignis tatsächlich erfasst wird. Die Möglichkeit zur „Privilegierung“ von Verkaufsstellen eines Gebietes nach § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG besteht pro Jahr nur einmal.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung wird die Öffnung der Verkaufsstellen nur für das „Mahler-Gebiet“, An der Autobahn im Stadtteil Siebenlehn geregelt. Damit wird der notwendige räumliche Bezug gewahrt und zum oben dargestellten besonderen regionalen Ereignis hergestellt.

Prognose Besucherströme, basierend auf einer DILAX-Besuchierzählanlage, aufgestellt an den jeweiligen Eingängen, auf Basis der tatsächlichen Besucher der Veranstaltung am 20.10.2024 in der Zeit von 12.00 – 18.00 Uhr:

Veranstaltung: 2.362 Besucher
Einzelhandel: 580 Besucher

Nach Prüfung und Abwägung ist die Verwaltung zu dem Ergebnis gelangt, dass die benannten Tage die Tatbestände der § 8 Abs. 1 und Abs. 2 SächsLadÖffG erfüllen und somit zur Sonntagsöffnung bestimmt werden können.

TOP 12

zur öffentlichen Stadtratssitzung am 15.12.2025

Beschluss – Verordnung der Stadt Großschirma zur Öffnung von Verkaufsstellen an verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2026

Vorlage an: Stadtrat Großschirma - öffentlich 15.12.2025

Erläuterung:

Mit der beigefügten Verordnung werden Regelungen für die Verkaufsöffnung an folgenden Sonntagen im Kalenderjahr 2026 getroffen:

- a) am 18.01.2026 aus Anlass der „Siebenlehner Modellbautage“
- b) am 22.02.2026 aus Anlass der „16. Großschirmaer Gewerbeschau“
- c) am 15.03.2026 aus Anlass der „6. Internationalen Plastik-Modellbau-Show“
- d) am 18.10.2026 aus Anlass des „Siebenlehner Oktoberfestes“
- e) am 08.11.2026 aus Anlass des „Sächsische Kindermesse“

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Großschirma beschließt in seiner Sitzung am 15.12.2025 die

„Verordnung der Stadt Großschirma
über die Öffnung von Verkaufsstellen an verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2026“.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja – Stimmen:
Nein – Stimmen:
Stimmenthaltungen:

**Verordnung der Stadt Großschirma
über die Öffnung von Verkaufsstellen an verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2026**

Auf Grund von § 8 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 11 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.11.2020 (SächsGVBl. S. 589) beschließt der Stadtrat der Stadt Großschirma in seiner Sitzung am 15.12.2025 mit Beschluss-Nr. die folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Stadt Großschirma.

§ 2

**Festlegung von verkaufsoffenen Sonntagen aus besonderem Anlass
und aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse**

- (1) Die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird **am 18.01.2026 aus Anlass der „Siebenlehner Modellbautage“** gemäß § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG im Stadtteil Siebenlehn gestattet.
- (2) Die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird **am 22.02.2026 aus Anlass der „16. Großschirmaer Gewerbeschau“** gemäß § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG im Stadtteil Siebenlehn gestattet.
- (3) Die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird **am 15.03.2026 aus Anlass der „6. Plastik-Modellbau-Show“** gemäß § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG im Stadtteil Siebenlehn gestattet.
- (4) Die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem regionalem Anlass wird **am 18.10.2026 aus Anlass des „Siebenlehner Oktoberfestes“** gemäß § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG m Stadtteil Siebenlehn, im „Mahler-Gebiet“ an der Autobahn gestattet. (siehe Lageplan).
- (5) Die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird **am 08.11.2026 aus Anlass der „Sächsischen Kindermesse“** gemäß § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG im Stadtteil Siebenlehn gestattet.

Die Verkaufsstellen dürfen an den genannten Sonntagen von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können entsprechend § 11 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die „Verordnung der Stadt Großschirma über die Öffnung von Verkaufsstellen an verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2026“ tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Großschirma,

Siegel

Dr. Rolf Weigand
Bürgermeister

Anlage Neufassung zur Verordnung der Stadt Großschirma
über die Öffnung von Verkaufsstellen an verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2026
(zu § 2 Abs. 4)

Lageplan



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Großschirma,

Siegel

Dr. Rolf Weigand
Bürgermeister

TOP 13.1
zur öffentlichen Sondersitzung des Stadtrats am 15.12.2025

Grundsatzbeschluss – Einreichung der Projektskizze „Sanierung und Modernisierung Sportpark Großschirma“

Vorlage an: Stadtrat Großschirma – öffentlich

15.12.2025

Erläuterung:

Der Sportpark Großschirma wurde im Jahr 2005 als Ersatzneubau einer Sportanlage errichtet.

Seit dem 01.01.2025 wird die Anlage gemeinsam mit dem Gebäude dauerhaft vom TuS 1875 Großschirma e.V. genutzt und von einem Platzwart unterhalten. Für Vereine, Organisationen und Bürger im Umland kann der Sportpark temporär angemietet werden. Ebenso bietet die Außenanlage große Möglichkeiten für den Schulsport.

Aufgrund der intensiven Nutzung in den letzten 20 Jahren bedarf es nun einer umfangreichen Sanierung. Diese betreffen das Dach, die Heizungsanlage und die Fassadendämmung. Auch die Tartanbahn und der Kunstrasenplatz bedarf perspektivisch einer Sanierung, sofern dies weiter genutzt werden soll. Insbesondere das Dach weist schon seit Jahren Mängel auf, die bereits mehrfach repariert wurden. Am 20.10.2025 erfolgte eine Vor-Ort-Begehung mit dem Architekturbüro Kretzer & Dittrich (Oederan) und der Firma Dach-Isolierung Flöha. Beide Unternehmen waren bereits am Neubau der Sportanlage beteiligt. Es wird eine punktuelle Öffnung des Daches angestrebt, um dessen Zustand im Ganzen zu beurteilen.

Im Rahmen der SSG-Mitteilung vom 10.10.2025 wurde ein neues Bundes-Förderprogramm für Sportstätten bekannt gemacht. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat beschlossen, ab 2025 Programmmittel in Höhe von 333 Mio. EUR für das neue Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich sind Programmmittel von 160 Mio. EUR für die Förderung innovativer Sport- und Bewegungsräume im Haushaltsentwurf 2026 vorgesehen.

Der Projektauftrag 2025/2026 erfolgte ebenfalls über die SSG-Mitteilung vom 24.10.2025. Die Mittel können für die umfassende bauliche Sanierung von öffentlich zugänglichen Sporthallen sowie Hallen- und Freibädern eingesetzt werden. Bei Gebäuden liegt der Fokus auf der energetischen Sanierung, weshalb diese nach der Baufertigstellung definierte energetische Standards erfüllen müssen. Ebenso ist die Sanierung von Sportfreianlagen möglich, wie beispielsweise die Umwandlung in oder Sanierung von Kunstrasenplätzen.

Die Bundesförderung bewegt sich im Rahmen von mindestens 250.000 EUR bis maximal 8 Mio. EUR. Der Fördersatz umfasst 45 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, sodass der Eigenanteil der Kommunen mindestens 55 % beträgt.

Bis zum 15.01.2026 muss seitens der Stadtverwaltung das Formular zur Interessenbekundung mit den notwendigen Anlagen, darunter auch eine Beschluss des Stadtrates, digital eingereicht werden. Bei positivem Votum wird ein entsprechender Zuwendungsantrag gestellt.

Für die anstehenden Planungsleistungen und Zuarbeiten hinsichtlich der Fördermittel wird das Architekturbüro Kretzer & Dittrich Oederan beauftragt. Im Entwurf des Investitionsplans 2026 ist die Maßnahme unter der Maßnahmennummer 424101.01.26.01 bereits mit 100.000 EUR Eigenmitteln für die Sanierung von Dach und Heizung eingeplant.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Großschirma billigt die Einreichung der Projektskizze „Sanierung und Modernisierung Sportpark Großschirma“ für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ im Rahmen des Projektauftrags 2025/2026 und ermächtigt den Bürgermeister, das weitere Verfahren durchzuführen sowie die Maßnahmen im Investitionsplan 2026 der Stadt Großschirma zu berücksichtigen.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
 Nein-Stimmen:
 Stimmenthaltungen:

TOP 13.2**zur öffentlichen Sondersitzung des Stadtrats am 15.12.2025**

Grundsatzbeschluss – Einreichung der Projektskizze „Sanierung und Modernisierung Turnhalle Siebenlehn“

Vorlage an: Stadtrat Großschirma – öffentlich

15.12.2025

Erläuterung:

Die Turnhalle Siebenlehn wurde im Jahr 2005 komplett modernisiert. Sie wird überwiegend für den Schulsport genutzt, steht jedoch auch für Vereine zur Verfügung.

Bereits im Jahr 2022 wurde gemeinsam mit dem Architekturbüro Simone Göll der Sanierungsbedarf zusammengefasst. Aus Kostengründen und aufgrund fehlender Fördermöglichkeiten wurden die Instandsetzungsmaßnahmen bisher nicht durchgeführt. Eine umfassende Sanierung der Fassadenflächen, des Eingangsbereichs, des Rauchabzugs sowie des Fensterbands ist notwendig.

Im Rahmen der SSG-Mitteilung vom 10.10.2025 wurde ein neues Bundes-Förderprogramm für Sportstätten bekannt gemacht. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat beschlossen, ab 2025 Programmmittel in Höhe von 333 Mio. EUR für das neue Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich sind Programmmittel von 160 Mio. EUR für die Förderung innovativer Sport- und Bewegungsräume im Haushaltsentwurf 2026 vorgesehen.

Der Projektauftrag für 2025/2026 erfolgte ebenfalls über die SSG-Mitteilung vom 24.10.2025. Die Mittel können für die umfassende bauliche Sanierung von öffentlich zugänglichen Sporthallen sowie Hallen- und Freibädern eingesetzt werden. Bei Gebäuden steht die energetische Sanierung im Fokus, weshalb diese nach Baufertigstellung definierte energetische Standards erfüllen müssen. Ebenso möglich ist die Sanierung von Sportfreianlagen, wie beispielsweise die Umwandlung in oder Sanierung von Kunstrasenplätzen.

Die Bundesförderung bewegt sich dabei im Rahmen von mindestens 250.000 EUR bis maximal 8 Mio. EUR. Der Fördersatz umfasst 45 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, sodass der Eigenanteil der Kommunen mindestens 55 % beträgt.

Bis zum 15.01.2026 muss seitens der Stadtverwaltung das Formular zur Interessenbekundung mit den notwendigen Anlagen, darunter auch eine Beschluss des Stadtrates, digital eingereicht werden. Bei positivem Votum wird ein entsprechender Zuwendungsantrag gestellt.

Für anstehende Planungsleistungen und Zuarbeiten hinsichtlich der Fördermittel wird das Architekturbüro Simone Göll Freiberg beauftragt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Großschirma billigt die Einreichung der Projektskizze „Sanierung und Modernisierung Turnhalle Siebenlehn“ für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ im Rahmen des Projektauftrags 2025/2026 und ermächtigt den Bürgermeister, das weitere Verfahren durchzuführen sowie die Maßnahmen im Investitionsplan 2026 bis 2029 der Stadt Großschirma im Haushaltsjahr 2027 zu berücksichtigen.
2. Die Beschlussfassung steht unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung und Genehmigung des Haushalts 2026 der Stadt Großschirma.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
 Nein-Stimmen:
 Stimmenthaltungen:

BESCHLUSSVORLAGE

Großschirma, den 03.12.2025

TOP 14

zur Sitzung des Stadtrates am 15.12.2025

**Beschluss: Bestätigung 1.Nachtrag zum BV: „Erneuerung Asphaltdecke
Gemeindestraße Ahornweg in Reichenbach“**

Vorlage an: Stadtrat Großschirma – öffentlich, 15.12.2025

Erläuterung:

Das Bauvorhaben „Erneuerung der Asphaltdecke der Gemeindestraße Ahornweg in Reichenbach“ ist Bestandteil der Maßnahmenliste der Straßeninstandsetzungsmaßnahmen der Stadt Großschirma für das Jahr 2025. Der Auftrag wurde in der Stadtratssitzung am 26.05.2025 an die Fa. Walter Straßenbau KG aus Etzdorf zum Angebotspreis in Höhe von 41.026,98 € vergeben. Die Ausführung der Arbeiten erfolgte im Zeitraum vom 04.08. bis 29.08.2025. Die Abnahme fand am 01.09.2025 ohne Mängel statt. Während der Bauausführung ergaben sich notwendige Zusatzleistungen bzw. Mehrmengen. Die Fa. Walter Straßenbau legte daraufhin ein Nachtragsangebot in Höhe von 8.472,97 € vor. Folgende Leistungen wurden beantragt:

1. Durch das Verkehrsamt des Landkreises wurde für die Verkehrssicherung zur Anbindung an die Kreisstraße eine Ampelanlage gefordert. Dies war in der Ausschreibung nicht gefordert.
2. In den Positionen der Entwässerungsleitung kam es aufgrund unbekannter Anschlussleitungen der Anliegergrundstücke zu Mehrmengen. Diese sind im Straßenbereich zu erneuern und anzubinden. Diese Leitungen mussten im Straßenbereich erneuert und angebonden werden. Zusätzlich wurde im Grabenbereich Fels angetroffen, was eine Betonummantelung der Rohrleitung erforderlich machte. Die Beschaffenheit des Untergrunds war zuvor nicht bekannt.
3. Während der Bauausführung wurde festgelegt, die Straße in Höhe des Grundstücks Nr. 3 auf die maximal mögliche Breite auszubauen, um ein Ausweichen von Fahrzeugen im Begegnungsfall zu ermöglichen. Durch diese Maßnahme ergaben sich Mehrmengen in den Positionen Asphalteinbau, Bodenaushub und Frostschutzeinbau.

Der vorliegende Nachtrag wurde durch das Bauamt geprüft. Die angezeigten Arbeiten wurden durch den Auftraggeber (AG) angewiesen und waren notwendig, um die Arbeiten fortzuführen und die Maßnahme erfolgreich abzuschließen. Der Anspruch ist berechtigt. Die Einheitspreise entsprechen denen des ursprünglichen Angebots, und die Einheitspreise für die Zusatzleistungen sind angemessen.

Es wird vorgeschlagen, das 1. Nachtragsangebot für das Bauvorhaben „Erneuerung der Asphaltdecke der Gemeindestraße Ahornweg in Reichenbach“ der Fa. Walter Straßenbau KG, [REDACTED], in Höhe von 8.472,97 € zu bestätigen. Die Mehrkosten können über das Budget der Kostenstelle 541101.05, Konto 4221 gedeckt werden. Die Beauftragung muss gemäß der Hauptsatzung der Stadt durch den Technischen Ausschuss beschlossen werden. Aus terminlichen Gründen wird vorgeschlagen, den Auftrag in der Stadtratssitzung am 15.12.2025 zu erteilen, da der Stadtrat nach § 5 Absatz 2 der Hauptsatzung „jede Angelegenheit an sich ziehen“ kann.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Großschirma bestätigt den 1. Nachtrag für das BV: „Erneuerung Asphaltdecke Gemeindestraße Ahornweg in Reichenbach“ der Fa. Walter Straßenbau KG, [REDACTED] in Höhe von 8.472,97 €. Die Kosten sind über das Budget der Kostenstelle 541101.05 Konto 4221 gedeckt.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
 Nein-Stimmen:
 Stimmenthaltungen:

**TOP 15
zur Sitzung des Stadtrates am 15.12.2025**

Beschluss: Bestätigung 1. Nachtrag zum BV: „Erneuerung Asphaltdecke Heinrich-Ludwig-Weg im ST Siebenlehn

Vorlage an: Stadtrat Großschirma – öffentlich

15.12.2025

Erläuterung:

Das Bauvorhaben „Erneuerung Asphaltdecke Heinrich-Ludwig Weg im ST Siebenlehn“ ist Bestandteil der Maßnahmeliste Straßeninstandsetzungsmaßnahmen der Stadt Großschirma für das Jahr 2025. Der Auftrag wurde in der Stadtratssitzung am 08.09.2025 an die Firma LSTW GmbH Freiberg zum Angebotspreis in Höhe von 54.396,84 € vergeben. Die Ausführung der Arbeiten erfolgte im Zeitraum vom 06.10. bis 03.11.2025. Die Abnahme erfolgte am 04.11.2025 ohne Mängel. Während der Bauausführung ergaben sich notwendige Zusatzleistungen bzw. Mehrmengen. Dazu legte die Fa. LSTW GmbH Freiberg ein Nachtragsangebot in Höhe von 13.983,18 € vor. Das Nachtragsangebot wurde mit folgendem Ergebnis geprüft:

1. Während der Bauphase herrschten sehr ungünstige Witterungsbedingungen. Es kam zu anhaltenden Niederschlägen. Die Folge ist ein in Teilen nicht mehr tragfähiger Unterbau. Es wurde festgelegt, diesen auszutauschen. Geschuldet war im Leistungsverzeichnis eine Menge von 10 m³ Bodenaustausch. Durch die festgelegte Maßnahme ergibt sich eine Mehrmenge von 68 m³ in den Positionen Bodenaustausch und Frostschutzeinbau.
2. Für den vorhandenen Bestand der Entwässerungseinrichtungen lag zur Planung kein Bestandsplan vor. Geplant war die Erneuerung der Straßenabläufe und die Anbindung an die vorhandene Vorflut. Für die Herstellung der Straßenentwässerung nach den anerkannten Regeln der Technik wurden jedoch zusätzliche Arbeiten erforderlich. Grund hierfür war der angetroffene Zustand der Vorflut. Es musste ein Schachtbauwerk erneuert und zusätzliche 12 m Rohrleitungen mit Formstücken verlegt werden.
3. Es wurde vorsorglich ein Straßenbeleuchtungskabel im Graben der Breitbanderschließung mitverlegt und eine Masthülse für eine zusätzliche Leuchte gesetzt. Es wurde kurzfristig bekannt, dass durch den Energieversorger mittelfristig der Rückbau des Luftkabels und damit der derzeitige Anschluss der Straßenbeleuchtung geplant ist. Um die Versorgung der örtlichen Beleuchtung langfristig zu sichern wurde vorgenannte Festlegung erforderlich.

Die Leistungen waren nicht im Bauvertrag gebunden. Damit ergibt sich nach § 2 Nr. 6 VOB/B für den Auftragnehmer ein Anspruch auf Vergütung. Die Einheitspreise der Mehrmengen entsprechen dem beauftragten Angebot. Die Einheitspreise der Zusatzleistungen sind angemessen und ortsüblich.

Es wird vorgeschlagen das 1. Nachtragsangebot zum Bauvorhaben „Erneuerung Asphaltdecke Heinrich-Ludwig-Weg im ST Siebenlehn“ der Fa. LSTW GmbH, [REDACTED] in Höhe von 13.983,18 € zu bestätigen.

Die Mehrkosten können über das Budget der Kostenstelle 541101.05 Konto 4221 gedeckt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Großschirma bestätigt das 1. Nachtragsangebot für das Bauvorhaben „Erneuerung Asphaltdecke Heinrich-Ludwig-Weg im ST Siebenlehn“ der Fa. LSTW GmbH, [REDACTED] in Höhe von 13.983,18 € zu vergeben.

Die Kosten sind über das Budget der Kostenstelle 541101.05 Konto 4221 gedeckt.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
 Nein-Stimmen:
 Stimmenthaltungen:

TOP 16**zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 15.12.2025**

Beschluss – Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe von Leistungen zur Untersuchung der Brückenköpfe der Muldenbrücke Hohentanne

Vorlage an:

Stadtrat Großschirma — öffentlich

15.12.2025

Erläuterung:

Die Kosten für den geplanten Ersatzneubau der Muldenbrücke in Hohentanne werden derzeit mit rund 3,3 Mio. EUR veranschlagt. Angesichts der notwendigen Eigenmittel von 2,3 Mio. EUR der Stadt Großschirma und der damit verbundenen haushalterischen Herausforderungen ist es geboten, alle wirtschaftlich sinnvollen Einsparmöglichkeiten zu nutzen, ohne die Sicherheit und Dauerhaftigkeit des zukünftigen Bauwerks zu gefährden. Ein wesentlicher Hebel dafür ist die Frage, ob und in welchem Umfang vorhandene Bauteile – insbesondere die Brückenköpfe (Widerlager, Fundamente und Flügelwände) – weiterhin genutzt oder ertüchtigt werden können.

Zur belastbaren Beantwortung dieser Frage sind vertiefte ingenieurtechnische Untersuchungen erforderlich. Hierzu zählen unter anderem geotechnische und bauwerksdiagnostische Untersuchungen (z. B. Sondierungen, Bohrungen, Materialprüfungen, Tragfähigkeitsanalysen), die Bewertung von Gründung, Baugrund und Standsicherheit sowie die Ableitung von Varianten, in denen bestehende Bauteile in den Ersatzneubau integriert werden können. Die Ergebnisse dienen als Grundlage für die weitere Entwurfs- und Ausführungsplanung und ermöglichen es, Einsparpotenziale bei Gründungen, Erdarbeiten und Beton- oder Stahlmengen zu heben, Bauzeiten zu verkürzen und Eingriffe in Gewässer- und Uferbereiche zu minimieren.

Für weitere Planungsleistungen wurden im Haushaltsjahr 2025 Kosten in Höhe von insgesamt 50.000,00 EUR im Investitionsplan eingeplant. Mit dem vorliegenden Beschluss soll der Bürgermeister ermächtigt werden, die hierfür notwendigen Ingenieur- und Gutachterleistungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben zu beauftragen.

Die Ausschreibungsunterlagen für ein entsprechendes Vergabeverfahren werden aktuell vorbereitet. Die zeitnahe Beauftragung nach Wertung der Angebote ist notwendig, um die Planung des Ersatzneubaus weiter voranzutreiben, die Kostensicherheit zu erhöhen und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die für Hohentanne und das Stadtgebiet bedeutsame Verbindung über die Freiburger Mulde schnellstmöglich wiederhergestellt werden kann.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Großschirma ermächtigt den Bürgermeister zur Vergabe von „Leistungen zur Untersuchung der Brückenköpfe der Muldenbrücke Hohentanne“ bis zu einem Gesamtwert von 50.000,00 EUR. Die Deckung der Ausgaben erfolgt über die Maßnahmennummer 541101.01.19.01 (Investitionsplan 2025).

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
 Nein-Stimmen:
 Stimmenthaltungen:

TOP 17
zur Sitzung des Stadtrates am 15.12.2025**Grundreinigung der Grundschule und der Sporthalle Großschirma in den Sommerferien 2026**

Vorlage an: Stadtrat Großschirma — öffentlich 15.12.2025

Erläuterung:

Die jährliche Grundreinigung der Grundschule und der Sporthalle Großschirma ist zur Sicherstellung der hygienischen Standards, der Werterhaltung des Gebäudes sowie des Wohlbefindens und Sicherheit aller Schüler, Lehrer und des dort tätigen Personals erforderlich und stellt eine Pflichtaufgabe nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO dar.

Die letzte Grundreinigung erfolgte im Zeitraum 06.10. bis 17.10.2025. Die Nutzung der Herbstferien für die gründhafte Reinigung der Schule und der Sporthalle lag sehr ungünstig, da der Zeitraum zu kurz war, um beide Objekte ohne großen Zusatzaufwand zu reinigen. Die Abfrage der Angebote für die Grundreinigungen 2026 erfolgte daher bereits am 07.11.2025. Sieben Dienstleistungsfirmen wurden per E-Mail aufgefordert ein Angebot abzugeben. Von zwei Firmen erhielten wir eine Negativrückmeldung wegen fehlender Kapazität.

Nach der Ausschreibung und Angebotsabfrage von 7 Dienstleistungsfirmen liegen folgende Angebote vor:

Los 01 - Grundreinigung der Grundschule Großschirma:

TIP-TOP Dienstleistungen GmbH, Zwickau 12.942,13 € netto

Los 02 - Grundreinigung der Sporthalle Großschirma:

TIP-TOP Dienstleistungen GmbH, Zwickau 4.242,80 € netto

Die kurze Bindefrist bis 31.12.2025 macht eine kurzfristige Auftragserteilung erforderlich. Nur die Fa. TIP-TOP Dienstleistungen GmbH aus Zwickau konnte der Stadt Großschirma Angebote vorlegen. Die anderen 6 Dienstleistungsfirmen haben bereits zum jetzigen Zeitpunkt keine Kapazität, den Auftrag in den Sommerferien 2026 auszuführen. Das Ausschreibungsergebnis zeigt die aktuelle Marktlage auf und begründet eine Auftragsvergabe bereits vor Inkrafttreten des Haushaltsplanes 2026.

Die Firma TIP-TOP GmbH Niederlassung Dresden hat in 2025 die Grundreinigung in der Grundschule Siebenlehn zu unserer Zufriedenheit ausgeführt.

Die Beauftragung ist entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Großschirma durch den Technischen Ausschuss zu beschließen. Die nächste Sitzung findet voraussichtlich erst am 02.02.2026 statt. Aus terminlichen Gründen und, um wirtschaftlichen Schaden abzuwenden, wird vorgeschlagen, den Auftrag in der Stadtratssitzung am 15.12.2025 zu beschließen, da der Stadtrat nach § 5 Absatz 2 der Hauptsatzung „jede Angelegenheit an sich ziehen“ kann. Es wird vorgeschlagen, die Firma TIP-TOP Dienstleistungen GmbH, [REDACTED] mit der Durchführung der Grundreinigung der Grundschule und der Turnhalle Großschirma zu beauftragen.

TOP 17.1 Beschluss – Vergabe Grundreinigung der Grundschule Großschirma

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Großschirma erteilt den Auftrag zur Durchführung der jährlichen Grundreinigung der Grundschule Großschirma in 2026 vor Inkrafttreten des Haushaltes 2026 an die Fa. TIP-TOP Dienstleistungen GmbH, [REDACTED] entsprechend Angebot Nr. AN 2500625 vom 28.11.2025 zum Brutto-Gesamtangebotspreis von 15.401,13 EUR. Der Stadtrat bestätigt damit die Kosten vor Inkrafttreten des Haushaltes 2026.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
 Nein-Stimmen:
 Stimmenthaltungen:

TOP 17.2 Beschluss – Vergabe Grundreinigung der Sporthalle Großschirma

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Großschirma erteilt den Auftrag zur Durchführung der jährlichen Grundreinigung der Sporthalle Großschirma in 2026 vor Inkrafttreten des Haushaltes 2026 an die Fa. TIP-TOP Dienstleistungen GmbH, [REDACTED] entsprechend Angebot Nr. AN 2500625 vom 28.11.2025 zum Brutto-Gesamtangebotspreis von 5.048,93 EUR. Der Stadtrat bestätigt damit die Kosten vor Inkrafttreten des Haushaltes 2026.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
 Nein-Stimmen:
 Stimmenthaltungen:

TOP 18

zur Sitzung des Stadtrates am 15.12.2025

**Beschluss – Antrag zum Ausscheiden aus dem Stadtrat gemäß
§ 18 Abs. 1 SächsGemO von Frau Dr. med. Susan Ralle**Vorlage an: Stadtrat Großschirma — öffentlich 15.12.2025

Erläuterung:

Mit Schreiben vom 14.11.2025 erklärte Stadträtin Dr. med. Susan Ralle, dass sie zum 31.12.2025 von ihrem Ehrenamt als Stadträtin zurücktreten möchte.

Rechtsgrundlage ist die nachfolgend aufgeführte Regelung der Sächsischen Gemeindeordnung:

„§ 18 SächsGemO Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit

- (1) *Aus wichtigem Grund kann die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit abgelehnt oder die Beendigung dieser Tätigkeit verlangt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Person*
1. *älter als 65 Jahre ist,*
 2. *anhaltend krank ist,*
 3. *zehn Jahre dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein anderes Ehrenamt bekleidet hat,*
 4. *durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit oder in der Fürsorge für seine Familie erheblich behindert wird,*
 5. *ein öffentliches Amt ausübt und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit hiermit nicht vereinbar ist.*
- (2) *Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Gemeinderat. Abweichend hiervon entscheidet bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat, bei ehrenamtlichen Bürgermeistern die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.“*

Durch die Verwaltung wurde der Antrag von Frau Dr. med. Susan Ralle geprüft und es wird bestätigt, dass gem. § 18 Abs. 1 SächsGemO die Voraussetzungen für die Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit gegeben sind.

Gemäß § 18 Abs. 2 SächsGemO obliegt dem Stadtrat die formelle Feststellung, ob ein wichtiger Grund vorliegt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Großschirma stellt in seiner Sitzung am 15.12.2025 fest, dass bei Frau Dr. med. Susan Ralle ein wichtiger Grund gemäß § 18 Abs. 1 SächsGemO für die Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit als Stadträtin vorliegt und sie ihrem Antrag entsprechend aus dem Stadtrat ausscheidet.

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass gem. § 34 Abs. 2 SächsGemO Herr Sören Rölke als erste gewählte Ersatzperson der Wählervereinigung Lebenswerte Stadt in den Stadtrat nachrückt.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen: